

Satzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung)

vom 30.07.2025

Aufgrund von § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Fremdenverkehrssatzung)

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Bereiche, die in den folgenden Plänen Nr. 1 bis Nr. 10, die Bestandteil dieser Satzung sind, rot dargestellt sind:

- Plan Nr. 1 (Gemeindeteil Fischen, Hauptort östlich der Bundesstraße 19)
- Plan Nr. 2 (Gemeindeteil Fischen, Hauptort westlich der Bundesstraße 19)
- Plan Nr. 3 (Gemeindeteil Langenwang)
- Plan Nr. 4 (Gemeindeteil Langenwang, Rotfischgebiet)
- Plan Nr. 5 (Gemeindeteil Maderhalm)
- Plan Nr. 6 (Gemeindeteil Berg)
- Plan Nr. 7 (Gemeindeteil Weiler)
- Plan Nr. 8 (Gemeindeteil Unterthalhofen)
- Plan Nr. 9 (Gemeindeteil Oberthalhofen)
- Plan Nr. 10 (Gemeindeteil Au)

§ 2

Genehmigungsvorbehalt

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,

2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

§ 3

Ausnahmen

Die Genehmigung nach § 2 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen worden ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 2 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB einen dort genannten Raum als Nebenwohnung nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann in Anwendung des § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 23.04.2008 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 30.07.2025

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU


Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

